

Statuten des Vereins

“BRAVEAURORA – Verein zur Unterstützung von gefährdeten Kindern und zur Dorfentwicklung in Afrika”

mit den von der Generalversammlung im Juni 2020 und Juli 2015 beschlossenen Änderungen

BRAVEAURORA

Paragraph 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: BRAVEAURORA – Verein zur Unterstützung von gefährdeten Kindern und zur Dorfentwicklung in Afrika. Der Kurzname des Vereins ist: „BRAVEAURORA“
- (2) Der Hauptsitz des Vereins ist in Österreich mit Sitz in Linz.
- (3) Der Verein hat auch einen Sitz in der Schweiz (Zürich).
- (4) Der Verein ist ebenfalls beim Ghanaischen Department of Social Welfare als NGO registriert.

Paragraph 2: Tätigkeitsbereich und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich die in den Paragraphen 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) folgenden gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke:

- (1) Die Unterstützung von gefährdeten Kindern („vulnerable children“) in Afrika sowie entsprechende wirkungsvolle Projektmaßnahmen zur langfristigen Reintegration der betroffenen Kinder in deren soziales Umfeld (Entwicklungszusammenarbeit).
- (2) Die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von ländlichen Dorf- Entwicklungsprojekten („community development“) im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.
- (3) Durch die umfassenden Unterstützungsmaßnahmen sollen/soll:
 - (3.1) gefährdeten afrikanischen Kindern Zukunftsperspektiven eröffnet werden, die zur weiteren Entwicklung und zu deren sozialer Eingliederung vor Ort beitragen sollen. Der Verein erhofft sich dadurch einerseits individuelle Schicksale positiv und nachhaltig beeinflussen zu können und dadurch einen Beitrag zur soziostrukturellen Entwicklung Afrikas leisten zu können sowie andererseits die Zahl von Waisenkindern zu stabilisieren bzw. zu reduzieren.
 - (3.2) die Dorfbevölkerung in ländlichen Gebieten - durch verschiedene Maßnahmen im Wissenstransfer- und Aufklärungsbereich - dabei unterstützt werden, langfristig neue Einkunftsquellen generieren zu können und unabhängig zu werden. Einen besonderen Stellenwert nimmt die umfassende Einbeziehung der Dorfbevölkerung, insbesondere auch der Dorffrauen, ein. Die Verantwortung soll vom Dorf mitgetragen und langfristig übernommen werden („empowerment“, „capacity building“).
- (4) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch: ausbildungsorientierte Unterstützungsmaßnahmen theoretischer als auch praktischer Art, landwirtschaftsorientierte Unterstützungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen (insbesondere Schulbildung), pädagogische Freizeitaktivitäten, Entwicklungszusammenarbeit und jegliche andere Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, die dem Satzungszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann es auch zur Zusammenarbeit und zur Förderung von lokalen afrikanischen Projekten anderer wohltätiger Institutionen, die mit dem Verein kooperieren, kommen.

- (5) Die Förderung, den Ausbau und die Verbesserung der bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und afrikanischen Staaten (insbesondere der Republik Ghana) durch die Kooperation zwischen dem Verein und anderen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen (wie beispielsweise NGOs, andere Vereine oder Institutionen – unabhängig von deren Sitzstaat) mit denen der Verein zusammenarbeitet.
- (6) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen österreichischen und afrikanischen Institutionen, sowie die Planung und Ausführung von umfassenden Entwicklungsprojekten im Bereich der Unterstützung gefährdeter Kinder in Afrika.

Paragraph 3: Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein hat sich folgenden Grundsätzen verschrieben:
 - (a) Die Aktivitäten des Vereins unter höchstmöglicher Transparenz (insbesondere der Kostentransparenz) durchzuführen. Dadurch soll einerseits das Wirken des Vereins der Öffentlichkeit dargestellt werden, als auch den Spender*innen und Sponsor*innen die Möglichkeit gegeben werden, den direkten Ertrag/Effekt ihrer Spenden zu verfolgen.
 - (b) Der Verein verfügt über ein Spendenkonto in Österreich und ein Spendenkonto in der Schweiz. Alle Spenden werden nachhaltig und verantwortungsbewusst eingesetzt mit dem Ziel ein Maximum der Spenden in die Projekte vor Ort fließen zu lassen.
 - (c) Der Verein versucht den notwendigen Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten und bemüht sich die jährlichen Verwaltungskosten im Vorfeld über zweckgebundene Verwaltungsspenden aufzustellen.
 - (d) Die Kosten für vereinsinterne Organisation und Kommunikation, Administration und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso so gering wie möglich zu halten.
 - (e) Die Organe des Vereins sind berechtigt, nicht nur ehrenamtlich tätig zu sein. Für etwaige Vergütungen dürfen nur ausschließlich Beträge herangezogen werden, die im Vorfeld als zweckgebundene Verwaltungsspende dafür aufgestellt wurden.
 - (f) Der Verein ist im Sitzstaat als auch im Zielland politisch und konfessionell völlig ungebunden und unabhängig.
 - (g) Im Zielland als auch im Sitzland agiert der Verein nach den sich selbst auferlegten Prinzipien und den obersten Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Hilfe zur langfristigen Selbsthilfe.

Paragraph 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Paragraph 4 Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Austausch von Informationen und Förderungen von Kontakten im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich;
 - (b) Durchführung von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art;
 - (c) Unterstützung von Entwicklungsprojekten und von humanitären Aktionen, einschließlich Sammlungen von Spenden für diesen Zweck;
 - (d) Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen österreichischen und afrikanischen Gebietskörperschaften, Universitäten, Schulen bzw. Ausbildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen und Organisationen.
 - (e) Sämtliche der unter Paragraph 2 Abs. 3 – Abs. 6 angeführten Zweckerreichungsmittel.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - (a) Sponsoring
 - (b) Spenden

- (c) Zuwendungen
 - (d) Förderungen
 - (e) Ausstellungen, Vorträgen und sonstige Veranstaltungen jeglicher Art, welche dem Vereinszweck dienlich sind.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Organe oder sonstigen Machthaber*innen des Vereins dürfen keinerlei Zuwendungen von den Spendenkonten des Vereins erhalten; Zu keiner Zeit wird eine der genannten Personen durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt.

Paragraph 5: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterhält Fördermitgliedschaften und nimmt natürliche oder juristische Fördermitglieder auf.
- (2) Interessierte Personen können schriftlich oder elektronisch eine Fördermitgliedschaft beantragen.
- (3) Die Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Jahresbeitrag der originär vom Vorstand festgesetzt wird. Änderungen in der Höhe des jährlichen Förderbeitrages sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Die Höhe des Jahresbeitrages kann variieren, je nachdem ob es sich um Studierende, Lehrlinge, Schüler*innen, Personen mit niedrigem Einkommen oder um erwerbstätige Personen handelt.
- (4) Den Fördermitgliedern steht ein angemessenes Rücktrittsrecht zu.

Paragraph 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins im Sinne von Paragraph 5 können alle natürlichen Personen jeglicher Staatsangehörigkeit sein, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres*seines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Paragraph 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Es muss dem Vorstand jedoch mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegen die Vereinsinteressen verfügt werden. Ein solcher Ausschluss ist unmittelbar wirksam.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Sinne von Paragraph 7 Abs. 1 ist Paragraph 18 Abs. 3 zu beachten.

Paragraph 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu, dass sie persönlich ausüben können.
- (2) Die aktuellen Statuten werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auf Anfrage binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Weiters haben die Mitglieder die Vereinsstatuten, sowie sämtliche öffentlich zugänglichen Dokumente des Vereins zu beachten.

Paragraph 9: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung und der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

Paragraph 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
 - (b) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer*innen,
 - (c) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt,
 - (d) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer*innen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zu den Tagesordnungspunkten zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und persönlich stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.

Paragraph 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- (e) Entlastung des Vorstands;
- (f) Genehmigung der Professionalisierungsstrategie, einschließlich der Genehmigung der jährlichen Anpassungen
- (g) Bestellung einer Geschäftsführung für den Verein
- (h) Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Fördermitgliedschaften;
- (i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Paragraph 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus Obmann*Obfrau und Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Stellvertreter*in sowie Kassier*in und Stellvertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann*von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der*die Obmann*Obfrau, bei Verhinderung sein*ihre Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds nur durch Enthebung oder durch dessen Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Paragraph 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, einschließlich der Festlegung des Ortes der Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Festlegung der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Ernennung der „Friends of Braveaurora“, sowie Aberkennung dieses Mitgliedschaftsstatus;
- (10) Auswahl von Mitarbeiter*innen und externen Expert*innen
- (11) Auswahl von Kooperationspartner*innen
- (12) Strategische Ausrichtung des Vereins und Entscheid über durchzuführende Projekte.

Paragraph 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Obmann*Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Obmann*Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der*die Obmann*Obfrau vertritt den Verein nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Obmanns*Obfrau bzw. der Stellvertretung und des*der Schriftführers*Schriftführerin bzw. der Stellvertretung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen der Unterschrift des*der Kassiers*Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach Außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom*von der Obmann*Obfrau bzw. seiner*ihrer Stellvertretung erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Obmann*Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der*die Obmann*Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der*die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des*der Obmanns*Obfrau, des*der Schriftführers*Schriftführerin oder des*der Kassiers*Kassierin ihre Stellvertreter*innen.

Paragraph 15: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Der Rechnungsprüfer*innen und seine*ihre Stellvertreter*in („die Rechnungsprüfer*innen“) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die ersten Rechnungsprüfer*innen werden vom Vorstand gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 16: Änderung der Vereinsstatuten

- (1) Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unmittelbar nach deren Inkrafttreten zugänglich gemacht werden.
- (3) Ebenso kann der Vorstand Satzungsänderungen betreffend Adressänderungen des Vereins in Österreich und in der Schweiz von sich aus vornehmen. Die aktualisierten Vereinstatuten sind alsbald auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (4) Jede Änderung der Statuten wird unverzüglich dem zuständigen Finanzamt in Linz, der kantonalen Steuerbehörde in Zürich sowie der zuständigen Vereinsbehörde mitgeteilt.

Paragraph 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehen Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Paragraphen 577 ff Zivilprozessordnung („ZPO“).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen gem. Abs. 2 dem Vorstand zufallende Bestellungen den beiden Rechnungsprüfer*innen zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der*die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer*in zu entscheiden.

Paragraph 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des Paragraphen 4a (2) Z 3 lit a – c EStG zu verwenden.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung des Vereins dürfen weder die Organe des Vereins, noch die Mitglieder, noch sonstige Machthaber des Vereins irgendwelche Zuwendungen aus dem Verein erhalten.